

Prüfungsreglement

1 Grundsätze

Beim Verein Arbeitskreis LPG können nach erfolgreicher Absolvierung der verlangten Prüfungen gemäss Kapitel 18 der EKAS-Richtlinie 6517 (Flüssiggas – Lagerung und Nutzung) die Zulassungen als Flüssiggasinstallateur oder als Flüssiggaskontrolleur erlangt werden.

Die Inhaber dieser Zulassung verfügen auf Grund ihrer Ausbildung über geprüftes Fachwissen, um eine fachkundige und verantwortungsvolle Tätigkeit als Flüssiggasinstallateur oder als Flüssiggaskontrolleur auszuüben.

Die Prüfungen werden vom Verein Arbeitskreis LPG gestaltet, organisiert und durchgeführt.

2 Prüfungen

2.1 Zuständigkeit

Der Leiter der Fachgruppe Ausbildung des Arbeitskreis LPG ist für die unabhängige Durchführung folgender Prüfungen zuständig:

- Prüfung Grundwissen
- Prüfungen Flüssiggasinstallateur
 - Prüfung Installation Modul 1 & 2
 - Prüfung Installation Modul 3 (Praktische Prüfung)
- Prüfungen Flüssiggaskontrolleur
 - Prüfung Kontrolle Theorie
 - Prüfung Geräte
 - Prüfung Kontrolle Praxis
 - Prüfung Passarellenkurs

Er kann die Durchführung der Prüfung an geeignet Personen delegieren.

2.2 Zulassung

Prüfung

Es sind alle Personen zur erstmaligen Teilnahme der jeweiligen Prüfungen zugelassen. Ein Besuch eines entsprechenden Kurses ist nicht obligatorisch, wird aber empfohlen.

Flüssiggasinstallateur

Die Zulassung als Flüssiggasinstallateur erhalten Personen, welche die Prüfungen Grundwissen, Installation Modul 1 & 2 und Modul 3 bestanden haben.

Berufsleute mit höherer Fachprüfung im Sanitärfach (Bereich Flüssiggas mitgeprüft) mit eidg. Diplom im Sanitärfach sind von den Prüfungen Grundwissen, Installation Modul 1 & 2 und Modul 3 dispensiert.

Berufsleute mit höherer Fachprüfung im Sanitärfach (Bereich Flüssiggas mitgeprüft) mit eidg. Fachausweis im Sanitärfach sind von den Prüfungen Grundwissen und Installation Modul 3 dispensiert.

Berufsleute, mit Fähigkeitsausweis im Sanitärfach (oder einer anderen gleichwertigen Fachprüfung) sind von der Prüfung Installation Modul 3 dispensiert.

Flüssiggaskontrolleur

Die Zulassung als Flüssiggaskontrolleur erhalten Personen, welche die Prüfungen Grundwissen, Geräte, Kontrolle Theorie und Kontrolle Praxis bestanden haben. Die Gültigkeit der Zulassung wird auf fünf Jahre beschränkt.

Um die Zulassung als Flüssiggaskontrolleur für fünf Jahre zu erneuern, muss der Besuch eines ERFA-Kurses nachgewiesen werden. Fehlt dieser Nachweis drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung, wird der Flüssiggaskontrolleur von der Liste (vgl. Abschnitt 2.6) gestrichen.

Andere Zulassungen

Gleichwertige ausländische Zulassungen können auf Antrag anerkannt werden. Die Fachpersonen müssen nachweisen, dass sie die schweizerischen gesetzlichen Grundlagen und technischen Anforderungen kennen.

Dies kann z.B. durch Bestehen der Prüfung Installation Modul 1 & 2 für Installateure bzw. der Prüfung Kontrolle Theorie für Kontrolleure erreicht werden.

Der Leiter der Fachgruppe Ausbildung ist zuständig für die Organisation der Zulassungsentscheide.

Für Kältetechnik- und Wärmepumpenfachleute, welche Flüssiggas als Kältemittel einsetzen, werden die Anforderungen zur Zulassung vom Schweizerischen Verein für Kältetechnik (SVK) formuliert und geprüft.

Aberkennung der Zulassung

Eine Aberkennung der Zulassung durch den Verein Arbeitskreis LPG erfolgt in der Regel in einem dreistufigen Verfahren.

Erste Beanstandung der ausgeführten Arbeiten

- Kontrolle durch 2 Prüfungsexperten aus dem Expertenteam
- Beurteilung der ausgeführten Arbeiten
- Protokoll mit Hinweis auf eventuelle Folgen
- Meldung an das Führungsteam AK-LPG

Zweite Beanstandung der ausgeführten Arbeiten

- Kontrolle durch 2 Prüfungsexperten aus dem Expertenteam
- Beurteilung der ausgeführten Arbeiten
- Protokoll
- Massnahmen: Verwarnung durch das Führungsteam,
Einsenden einer Kopie aller Kontrollbescheinigungen während eines Jahres
- Meldung an das Führungsteam AK-LPG

Dritte Beanstandung der ausgeführten Arbeiten

- Kontrolle durch 2 Prüfungsexperten aus dem Expertenteam
- Beurteilung der ausgeführten Arbeiten
- Protokoll
- Meldung an das Führungsteam AK-LPG und den Vorstand
- Massnahme: Entzug der Zulassung durch den Leiter der Fachgruppe Ausbildung

Bei Grobfahrlässigkeit kann die Zulassung direkt entzogen werden.

2.3 Anmeldung

Für eine Anmeldung zu einer Prüfung sind nachfolgende Informationen anzugeben:

- Angaben zur Person
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, SV(AHV)-Nr., Tel., E-Mail)
- Angaben zur bisherigen Ausbildung und eventuelle Prüfungsbestätigungen Arbeitgeber

Bei erstmaliger Prüfungsanmeldung ist ein digitales Passfoto per E-Mail an die Adresse der Prüfungsadministration zu schicken.

2.4 Durchführung

Die Prüfungen finden je nach Kurs und Veranstalter direkt nach dem Kurs, oder an gesonderten Terminen (eventuell zusammengefasst mit anderen Prüfungen) statt.

Die Prüfungen Grundwissen, Installation Modul 1 & 2 und Kontrolle Theorie werden schriftlich durchgeführt.

Die Prüfungen Installation Modul 3, Kontrolle Geräte und Kontrolle Praxis sind praktische Prüfungen. Hier wird die praktische Anwendung des Fachwissens geprüft.

Die Prüfungen werden abgenommen durch ein Mitglied des Expertenteams der Fachgruppe Ausbildung und einen Co-Examinator.

Eine Ausnahme bildet die Prüfung Kontrolle Praxis, die von einem Mitglied des Expertenteams abgenommen wird.

2.5 Anforderungen

Die schriftlichen Prüfungen gelten als bestanden, wenn 75% der möglichen Punkte oder mehr erzielt werden.

Die praktische Prüfung Kontrolle Praxis (Kontrolleur) gilt als bestanden, wenn der Prüfungsexperte die Arbeitsweise als korrekt und sicher beurteilt.

Die praktische Prüfungsarbeit (Installateur) gilt als bestanden, wenn min. die Note 4.00 oder besser erreicht wurde.

Die objektive Beurteilung des Prüfstücks erfolgt aufgrund der umschriebenen Beurteilungskriterien im separat erstellten Leitfaden „Beurteilungskriterien des Prüfungsstückes“. Es umfasst Dichtheitsprüfung, Massgenauigkeit, Verbindungstechnik und kann situativ durch den Arbeitskreis LPG angepasst werden.

Das Prüfungsstück muss zwingend dicht sein. Dafür stehen maximal 3 Druckprüfungen zur Verfügung.

2.6 Dokumentation

Der Arbeitskreis LPG stellt Prüfungsbestätigungen und Ausweise aus.

Es wird eine Liste geführt über die Flüssiggasinstallateure und -kontrolleure mit gültiger Zulassung des Arbeitskreises LPG.

2.7 Verhinderung

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtige Gründe eine Prüfung nicht absolviert, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit, Unfall, Militär, Todesfall im engsten Familienkreis. Der Nachweis ist zu erbringen.

Die Prüfung kann ohne zusätzliche Kosten wiederholt werden.

2.8 Wiederholung

Wer eine Prüfung (vgl. Abschnitt 2.1) nicht besteht, kann sie innerhalb von zwei Jahren wiederholen. Bei einem weiteren Nichtbestehen ist der zugehörige Kurs zu besuchen um eine weitere Möglichkeit zur Absolvierung der Prüfung zu erhalten. Zulassungen zu weiteren Prüfungen können nur mit dem Einverständnis des Führungsteams des Arbeitskreises LPG gewährt werden.

2.9 Einsprache

Einsprachen sind schriftlich zu begründen und innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. Zulassungsentscheide beim Verein des Arbeitskreises LPG c/o SVS, St. Alban-Rheinweg 222, 4052 Basel einzureichen.

Das Führungsteam ist Einspracheinstanz und entscheidet abschliessend.

3 Gültigkeit

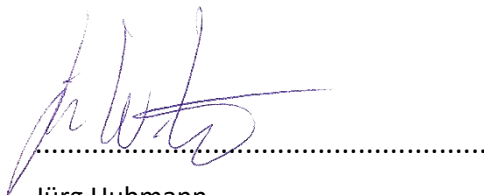
Das Prüfungsreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 26. April 2018 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Basel, 26. April 2018



Silvan Aschwanden

Präsident des Vereins Arbeitskreis LPG



Jürg Hubmann

Vize-Präsident des Vereins Arbeitskreis LPG